

Satzung



des Landesverbands Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.5.2014

geändert in der Mitgliederversammlung am 18.4.2015

geändert in der Mitgliederversammlung am 23.4.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen »Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.« mit Sitz in Augsburg. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszweck

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977. Seine Tätigkeiten dienen weder Erwerb noch Gewinn. Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung und Bildung (gemeinnütziger Katalogzweck).
- (3) Der Verband soll die Kräfte aller bestehenden Wald- und Naturkindergärten bündeln, den Aufbau neuer unterstützen und die gemeinsame Basis stärken.
- (4) Er pflegt den Erfahrungsaustausch und die fachwissenschaftliche Zusammenarbeit mit allen an Erziehung, Bildung und Naturpädagogik interessierten Personen und Institutionen.
- (5) Er informiert die Öffentlichkeit über Sinn, Aufgaben und Aktivitäten der Wald- und Naturkindergärten.
- (6) Er sorgt für ein breites Angebot an Fortbildungsmaßnahmen zur Waldkindergarten- und Naturpädagogik.
- (7) Er setzt sich für eine Qualitätssicherung in Wald- und Naturkindergärten Bayerns ein.
- (8) Er unternimmt alle nötigen Schritte zu einer Gleichstellung der Wald- und Naturkindergärten mit anderen institutionellen Betreuungsformen im Bereich vorschulischer Erziehung sowie zu deren staatlicher Anerkennung.
- (9) Er steht auf dem Boden der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. Er ist überparteilich und verfolgt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kennt Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder können sein die Träger(innen) oder Fördervereine von Wald- und Naturkindergärten, die den Qualitätsrichtlinien der Landesverbandsordnung entsprechen.
- (3) Fördermitglied des Verbands können sein:

- Initiativen mit dem Ziel, einen Wald- oder Naturkindergarten zu gründen. Sie werden nach erfolgter Gründung nach einem Jahr Übergangsfrist ordentliches Mitglied.
 - Gründungsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verband herausragend verdient gemacht haben
 - Pädagogisches Personal von Wald- und Naturkindergärten, die den Qualitätsrichtlinien der Landesverbandsordnung entsprechen, sofern nicht bereits die/der Träger(in) Mitglied nach §3 Abs. 2 ist.
 - sonstige gemeinnützige juristische Personen, die nach ihrer Satzung überwiegend Bildungs- und Erziehungsziele und/oder Zwecke des Natur- und Umweltschutzes verfolgen.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Kernvorstand mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- (5) Alles Weitere regelt die Verbandsordnung.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins. Soweit einem Mitglied des Vereins zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dazu bis spätestens 30. November erfolgen.
- (3) Ausschluss: Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer kann es durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es durch Vorstandschäftsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Alles Weitere regelt die Verbandsordnung.

§6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- (a) die Vorstandschaft
- (b) die Mitglieder- und Delegiertenversammlung.

§7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- 3 Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
- (2) Der Kernvorstand wird auf ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstands während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des Kernvorstands für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson bestimmen.
 - (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Verbands nach der Satzung, der Verbandsordnung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Insbesondere:
 - beruft sie mindestens 1mal im Jahr die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ein
 - legt sie der Mitglieder- und Delegiertenversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor
 - kommt die Vorstandschaft zusammen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert, mindestens aber vier Mal pro Jahr.
 - organisiert und leitet sie die Vorstandssitzungen nach den Grundsätzen der Verbandsordnung
 - gibt sie sich einen Geschäftsverteilungsplan
 - (4) Den Vorstandsmitgliedern wird jährlich eine Vergütung in angemessener Höhe gezahlt, soweit finanzielle Mittel hierzu vorhanden und nicht vorrangige Ziele zur Zweckerreichung des Vereins zu erfüllen sind.

§8 Mitglieder- und Delegiertenversammlung (MV)

- (1) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen, mindestens jedoch 1mal jährlich. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über alle den Landesverband betreffenden Angelegenheiten. Ausgenommen sind die durch die Verbandsordnung ausschließlich der Vorstandschaft zugeteilten Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes im Sinne des BGB
 - die Beitragsordnung
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
 - die Genehmigung der Verbandsordnung
- (5) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen. Dabei bedarf der Beschluss der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszweckes.
- (6) Jedes Mitglied sowie Fördermitglied nach §3 Abs. 2 und 3 kann eine/n Delegierte/n an die Mitglieder- und Delegiertenversammlung entsenden. Diese/r Delegierte hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind öffentlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§9 Beiträge

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§10 Verbandsordnung

Alles Weitere wird in der Verbandsordnung geregelt. Diese beinhaltet unter anderem eine Mitgliedsordnung inklusive der Qualitätsrichtlinien und der Beitragsordnung (vgl. § 9), eine Versammlungsordnung, die Geschäftsordnung der Vorstandschaft, die Finanzordnung sowie eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten.

§11 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitglieder- und Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.